

Gemeinsame Amtliche Bekanntmachungen

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)¹

vom 17. März 2020

(in der ab 4. Mai 2020 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebs an Schulen

(1) Bis zum Ablauf des 15. Juni 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.

(2) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft, der Betrieb von Schulmensen sowie die Veranstaltungen außerschulischer Bildungsträger, die der Vorbereitung auf schulische Abschlussprüfungen dienen, sind gestattet, sofern dies unter Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes und den durch die Verordnung des Kultusministeriums nach § 1d für die Wiederaufnahme des Betriebs getroffenen Bestimmungen möglich ist:

1. es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten; die Gruppengrößen sind hieran auszurichten; von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist,
2. der tägliche Betriebsbeginn, das tägliche Betriebsende und die Pausen sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffelung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot nach Nummer 1 und eine Trennung von Schülergruppen eingehalten werden können,
3. die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen
 - a) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,
 - b) alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden,
4. die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.

Darüber hinaus sind die Hygienehinweise des Kultusministeriums zu beachten.

(2a) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an Pflegeschulen, an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Fachschulen für Sozialwesen im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums und für Tätigkeiten im Rettungsdienst sind gestattet, sofern dies unter Wahrung der in Absatz 2 Satz 1 angeführten Grundsätze des Infektionsschutzes möglich ist.

(3) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

§ 1a

Einschränkung des Betriebs an Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen

Bis zum Ablauf des 15. Juni ist der Betrieb von

1. Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und
2. Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten

untersagt, soweit nicht nach § 1b eine Notbetreuung betrieben wird.

§ 1b

Erweiterte Notbetreuung

(1) Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in Grundschulstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.

(2) Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide

1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, und sie unabkömmlich sind oder
2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen und dabei unabkömmlich sind

und sie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 1 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungs-

¹ nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten von Artikel 2 der Siebten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 02. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>)

Wichtige Telefonnummern**Vorwahl: 0 62 26 (Meckesheim)**

Polizei-Notruf	110	Behördenrufnummer	115				
Polizeirevier Neckargemünd	0 62 23/9 25 40	Malteser Rhein-Neckar	0 62 22/9 22 50				
Polizei-posten Meckesheim	13 36	Kostenfreie Störungshotline des Gasversorgers (MVV)	0800/290 1000				
Polizei-posten Waibstadt	0 72 63/58 07	Süwag Energie AG, Bammental	0 62 23/963 300				
Notruf (Feueralarm, Unfälle aller Art, Notarzt)	112	im Störfall	0800/7962787				
DRK-Krankentransporte	0 62 26/1 92 22						
	Eschelbronn	Lobbach-Wa.	Lobbach-Lo.	Mauer	Meckesheim	Mönchzell	Spechbach
Bürgermeisteramt Fax	95 09-0 95 09-50	95 25-0 95 25-25	95 25-90 95 25-95	92 20-0 92 20-99	92 00-0 92 00-15	13 44	95 00-0 95 00-60
FEUERWEHR Gerätehaus Kommandant Handy	95 09-19 40916	4 06 53	4 33 33	7 06 5 78 95 33 01 71/5 34 55 45	99 21 460	6 76 66	4 12 91 01 73/181 47 52
Wassermeister nach Dienstschluss	01 72/62 34 74 1 0 62 26/4 00 57	0 170/90 41 74 9		0 62 23/9 25 56-0	92 00-82 01 72/62 38 64 4		95 00-12
Schule	4 24 56	4 01 84	-	99 17 68	92 00-70	92 00-90	4 00 35
Bauhof	0 62 26/ 42 95 87	95 25-31 01 72/62 31 51 2		7 39 8 01 74/97 94 08 2	92 00-80 92 00-81		01 73-51 03 72 9 01 52-55 28 38 06
Forst	01 62/26 46 67 3	01 62 24 20 41 7		01 62/26 46 69 3	01 62/26 46 67 4		01 76/10 40 89 15
Halle	Kultur- und Sportzentrum 4 12 45	Wimmersbachhalle 97 12 10	Maienbachhalle 4 06 66	Turnhalle/ Hallenbad 31 77	Auwiesen-halle 26 75	Lobbachhalle 10 55	Turn- und Festhalle 97 00 18
Verbandsbaubüro des GVV Elsenzthal (u. a. für Schnurgerüstabnahmen)				92 00-50	Bereitschaft der Apotheken:		
Kläranlage Meckesheimer Cent				99 11 88	Freitag, 8.5. Steinach-Apotheke, Hauptstraße 12 Neckarsteinach, Tel. 06229/444		
Kläranlage Im Hollmuth				06223/972125	Samstag, 9.5. Römer-Apotheke, Bammentaler Str. 13 Wiesenbach, Tel. 06223/970074		
AVR Kommunal GmbH Abfalltelefon				07261/931-0	Sonntag, 10.5. Paracelsus-Apotheke, Wiesenbacher Str. 37 Neckargemünd, Tel. 06223/3300		
Ruftaxi-Verkehr Meckesheim/Lobbach				06226/8862	Montag, 11.5. St.-Martin-Apotheke, Friedrichstraße 1 Meckesheim, Tel. 06226/92120		
Taxi Elsenzthal				2099	Dienstag, 12.5. Thomas-Apotheke, Hauptstraße 97 Bammental, Tel. 06223/5757		
Sozialstation Elsenzthal				116117	Mittwoch, 13.5. Kloster-Apotheke, Neckarsteinacher Str. 18 Schönau, Tel. 06228/412		
Ambulanter Hospizdienst Elsenzthal e.V.				5115	Donnerstag, 14.5. Adler-Apotheke, Hauptstraße 58 Neckargemünd, Tel. 06223/2222		
Bärbel Reuter (Lobbach)				06226/429002	Der Bereitschaftsdienst beginnt um 8.30 Uhr des angegebenen Tages und endet um 8.30 Uhr des darauffolgenden Tages.		
Andrea Haasemann				01525 - 2845875			
Ärztliche Bereitschaftsdienste				116117			
Pilzberatung, Peter Reiter				5115			
Bereitschaft der Zahnärzte							
Samstags, sonn- und feiertags in der Zeit von 10.00–12.00 Uhr. Der diensthabende Zahnarzt ist über 0621-38000821 zu erfragen. In der übrigen Zeit ist der diensthabende Zahnarzt nur in dringenden Fällen telefonisch erreichbar.							
Bereitschaft der Tierärzte falls der Haustierarzt nicht erreichbar ist							
Am Samstag, 9. Mai und Sonntag, 10. Mai							
Dr. Schäfer, Telefon 06226/1569							

Der Apotheken-Notdienstfinder 22 833*
von jedem Handy ohne Vorwahl - max. 69 ct/Min/SMS

Der Apotheken-Notdienstfinder 0800 00 22 833 Kostenlos aus dem Festnetz
www.aponet.de

Ehrentafel des Alters - Wir gratulieren

Eschelbronn			9.5. Frau Ellen Abou-Zeid	75 J.
8.5. Herr Werner Beck	70 J.	10.5. Frau Gabriele Schmitt		70 J.
10.5. Herr Johann Löwenstein	75 J.	13.5. Frau Gunhild Ehmann		75 J.
11.5. Herr Mustafa Özcan	90 J.			
Lobbach		Meckesheim		
Ortsteil Lobenfeld		9.5. Herr Gerhard August Siegl		65 J.
keine		14.5. Frau Susanne Hendorf		85 J.
Ortsteil Waldwimmersbach		Mönchzell:		
keine		keine		
Mauer		Spechbach		
9.5. Frau Else Müller	85 J.	8.5. Herr Karl Rombusch		80 J.

weise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 3 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 1 und Alleinerziehende nach Satz 2 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

(3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,

1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabkömmlich ist,
2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist oder
3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben.

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.

(4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder § 1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung zu entscheiden.

(5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

(6) Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der erweiterten Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(7) Für die erweiterte Notbetreuung in der Kindertagespflege gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die in der Pflegeerlaubnis vorgesehene Kinderzahl, maximal jedoch fünf Kinder in konstant zusammengesetzten Gruppen betreut werden dürfen.

(8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 und § 1a genannten Einrichtungen,
5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz, sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
6. Rundfunk und Presse,
7. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
9. das Bestattungswesen.

(9) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die keine Ausnahme nach dieser Verordnung vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1c

Ausschluss von der Teilnahme, Betretensverbot

(1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen nach § 1 und von der erweiterten Notbetreuung nach § 1b sind Schülerinnen, Schüler sowie Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(2) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, denen die Teilnahme am Betrieb durch die Einrichtung oder Tagespflegestelle noch nicht wieder gestattet wurde, unterliegen einem Betretungsverbot. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1d**Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen**

- (1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung
1. die Betriebsuntersagungen nach den §§ 1 und 1a sowie die erweiterte Notbetreuung nach § 1b lageentsprechend auszuweiten oder einzuschränken,
 2. für die in den §§ 1 und 1a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zu den Schularten, Klassenstufen, Fächern oder Altersgruppen zu treffen, für die der Betrieb wiederaufgenommen wird, und Gruppengrößen festzulegen,
 3. für die in § 4 Absatz 1 Nummer 2 genannten Einrichtungen, soweit sie zu schulischen Abschlüssen oder schulischen Lehr- amtsbefähigungen führen, weitere Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs insoweit festzulegen.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung
1. die Gestattung des Unterrichtsbetriebs einschließlich der Durchführung von Prüfungen an den in § 1 Absatz 2a genannten Einrichtungen einzuschränken oder auszuweiten und
 2. für die in § 1 Absatz 2a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zur Wiederaufnahme, zum Betreten und zur Durchführung des Schul- und Prüfungsbetriebs sowie zu den einzuhaltenden Maßnahmen zum Infektionsschutz zu treffen.

§ 2**Hochschulen, Akademien des Landes**

- (1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW, den Akademien des Landes sowie in den privaten Hochschulen bleibt bis zum 10. Mai 2020 ausgesetzt; er wird ab 20. April 2020 in digitalen Formaten wiederaufgenommen. Bereits begonnener Studienbetrieb wird in digitalen Formaten fortgesetzt. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (z. B. Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Mensen und Cafeterien bleiben bis 10. Mai 2020 geschlossen.
- (2) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen und Akademien sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 10. Mai 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1b Absatz 8. § 3 Absätze 3 und 6 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat abweichend von den Einschränkungen nach Absatz 1 und 2 ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.
- (4) Die Hochschulen und Akademien gewährleisten in ihren Gebäuden und auf ihrem Gelände die Einhaltung angemessener Infektionsschutzmaßnahmen. § 4 Absatz 4 gilt entsprechend. Näheres bestimmen die Rektorate, wobei sie über diese Mindestanforderungen hinausgehen dürfen, sofern dies zum Zwecke des Infektionsschutzes verhältnismäßig ist.
- (5) Zur Vorbereitung und Durchführung von Abschlussprüfungen sowie für den planmäßigen Abschluss der Studien- und Ausbildungsabschnitte, die planmäßige Zulassung zum Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zugelassen werden
1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und
 2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.
- (6) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule oder Akademie in eigener Verantwortung. Die Hochschulen und Akademien sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.
- (7) Die vorstehenden Absätze gelten für das „Präsidium Bildung der Hochschule für Polizei“ entsprechend.

§ 3**Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen**

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 10. Mai 2020 nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus
1. im öffentlichen Personennahverkehr, an Bahn- und Bussteigen und
 2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren
- eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.
- (2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 10. Mai 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen
1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
 2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben
- sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen außerhalb der in §§ 1 und 1a genannten Bereiche.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie
1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder

2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, oder
 3. der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes
 zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 4 getroffen werden. Im Fall von Satz 1 Nummer 3 haben die Teilnehmer untereinander und zu anderen Personen, wo immer möglich, im öffentlichen Raum einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht sichergestellt werden kann.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung sind zulässig. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen nach Satz 1, ferner für alle Bestattungen, Totengebete sowie rituelle Leichenwäschen zu erlassen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verböten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(5a) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe einschließlich von Prüfungen Ausnahmen von den Verböten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Ansammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1b Absatz 8 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverböte für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen vorgesehen werden.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 10. Mai 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen, soweit diese nicht in §§ 1, 1a oder 2 geregelt sind,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
- 5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z.B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,
6. Jugendhäuser,
7. (aufgehoben)
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
11. Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
12. (aufgehoben)
13. öffentliche Bolzplätze,
14. Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen, und
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung, auch über den Zeitraum nach Absatz 1 hinaus, bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium ausnahmsweise nach Maßgabe näherer Bestimmungen insbesondere zum Infektionsschutz zu gestatten.

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen,
2. Abhol- und Lieferdienste,
3. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 3 entsprechende Anwendung findet,
4. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
5. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive,
6. Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten, jeweils ab dem 6. Mai 2020,
7. Autokinos,
8. zoologische und botanische Gärten, jeweils ab dem 6. Mai 2020,
9. Bildungseinrichtungen, soweit diese Leistungen im Bereich der schulischen, beruflichen oder dienstlichen Bildung, der nach dem SGB III oder dem SGB II geförderten Bildung, zur Integration oder zur deutschen Sprachbildung von Migrantinnen und Migranten erbringen und die Voraussetzungen nach Absatz 6 erfüllt sind,
10. Musikschulen und Jugendkunstschulen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 7 gestattet ist, und
11. öffentliche Spielplätze ab dem 6. Mai 2020.

(4) Betriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; dies gilt nicht, soweit eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuch sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

(5) Das Sozialministerium und das Wirtschaftsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für Einzelhandelsbetriebe und Handwerker festzulegen.

(6) Für Bildungseinrichtungen gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 9 gelten abweichend von Absatz 4 die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sowie § 1 Absatz 3 entsprechend. Die Wiederaufnahme des Betriebs erfolgt

1. an Einrichtungen, in denen Fortbildungen im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 ff. SGB III, Berufsvorbereitungsmaßnahmen nach §§ 51 ff. SGB III, Maßnahmen zur außerbetrieblichen Ausbildung nach §§ 73 ff. SGB III oder gleichartige Maßnahmen nach § 16 SGB II stattfinden, soweit die Teilnehmenden bis 31. Dezember 2020 eine Prüfung ablegen werden,
2. an Industrie- und Handelskammern einschließlich deren Auftragnehmern, die Unterrichtungen nach § 33c Absatz 2 Nummer 2 und § 34a Absatz 1a Nummer 2 der Gewerbeordnung oder § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Gaststättengesetzes durchführen,
3. zum Ablegen von Abschlussprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung (insbesondere Gesellen-, Meister- und Fortbildungsprüfungen) sowie vergleichbarer berufsbezogener Abschlussprüfungen (insbesondere Sach- und Fachkundeprüfungen) durch Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Innungen oder das Regierungspräsidium Tübingen - Landesstelle für Straßentechnik, wobei das Ablegen der genannten Abschlussprüfungen auch in Räumen außerhalb von Schulen und Einrichtungen zulässig ist,
4. an Einrichtungen, die keine Schulen nach § 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg sind und in denen Aufstiegsfortbildungen stattfinden, die die Voraussetzungen für §§ 2 und 2a des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung erfüllen,
5. an Einrichtungen, in denen Kurse der überbetrieblichen Berufsausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und § 5 Absatz 2 Nummer 6 des Berufsbildungsgesetzes sowie nach § 26 Absatz 2 Nummer 6 der Handwerksordnung stattfinden; Unterrichtungen sind möglich für Kursteilnehmer im zweiten, dritten und vierten Lehrjahr ihrer Ausbildung,
6. an Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsberufe,
7. an gesetzlich sowie staatlich anerkannten Ausbildungsstätten im Sinne des § 7 Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz,
8. an amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten im Sinne des § 36 Fahrlehrergesetz einschließlich der Fahrlehrerprüfung nach § 8 Fahrlehrergesetz,
9. an Ausbildungsstätten, die Qualifizierungsmaßnahmen für Schienenverkehr durchführen, die mit nachweispflichtigen Qualifikationen (NAQ) abgeschlossen werden, und
10. an Einrichtungen, in denen Leistungen zur schulischen Bildung, zur Integration, zur deutschen Sprachbildung oder zur nach dem SGB III oder SGB II geförderten Bildung erbracht werden, zur Vorbereitung einschließlich Nachhilfe auf anstehende schulische Prüfungen, insbesondere Schulfremdenprüfungen an Schulen nach § 1, zur Durchführung von Integrationskursen und Kursen für Deutsch als Zweitsprache und zur Durchführung von Abschlusskursen, die nach SGB III oder SGB II gefördert werden, einschließlich der Abnahme von mit derartigen Bildungsangeboten verbundener Prüfungen.

Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erbringung weiterer Bildungsangebote der beruflichen und dienstlichen Bildung zuzulassen und hierfür sowie für Angebote nach Satz 2 über Satz 1 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen; dies kann auch im Wege einer innerdienstlichen Anordnung erfolgen.

(7) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs an Musikschulen und Jugendkunstschulen, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen.

§ 4a

Einrichtungen nach § 111a SGB V

(1) In allen Einrichtungen nach § 111a des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V) ist die Durchführung von Mutter-Kind- und Vater-Kind-Maßnahmen bis 10. Mai 2020 untersagt.

(2) Andere Kinder dürfen Einrichtungen nach § 111a SGB V nicht betreten.

(3) Die Leitung der Einrichtung kann nach Abwägung aller Umstände Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen. Bei der Abwägung sind insbesondere die erhöhten Infektionsgefahren in der Einrichtung und für die sich in ihr aufhaltenden Personen zu berücksichtigen.

§ 5

Erstaufnahmeeinrichtungen

(1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbe-reiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satz 1 anordnen.

(2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverord-nung weitergehende Regelungen zur Sepa-rierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Ein-richtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosen-hilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Ge-rontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweili-gen Einrichtung.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Be-suchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getrof-fen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrich-tungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Einrichtungen entscheiden, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 9 hin.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefäl-len und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Ein-richtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuho-len. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(4a) Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pfe-ge- und Unterstützungsbedarf und ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 4 Ab-satz 2 des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes haben das Verlassen sowie unverzüg-lich die Rückkehr in die Einrichtung bei der Einrichtung anzuzeigen. Während des Aufenthalts außerhalb der Einrichtung sind Sozi-alkontakte außerhalb des öffentlichen Raums zu mehr als weiteren vier Personen verboten. Bei der Rückkehr in die Einrichtung ist beim Einlass unverzüglich eine Händedesinfektion vorzunehmen. Bewohnerinnen und Bewohner, die die Einrichtung verlassen, sind verpflichtet, nach der Rückkehr in den Gemeinschaftsberei-chen der Einrichtung für die Dauer von 14 Tagen eine Mund-Nasen-Be-deckung zu tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen Gründen unzumutbar ist. Das gilt entsprechend, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner in einem Doppelzimmer lebt, in Situationen, in denen dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern nicht eingehalten werden kann.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Ab-wägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutz-maßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielswei-se im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes, zugelassen werden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, so-weit sie als Gruppenangebote durchge-führt werden, aufgrund einer erhöhten Anste-ckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstel-len eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
 - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkun-gen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürf-tige Menschen) und
 - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbin-dung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Grup-penveranstaltung angelegt sind, und
3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverord-nungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispiels-weise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7**Betretungsverbote**

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8**Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz**

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

(2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
- 1a. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. (aufgehoben)
5. (aufgehoben)
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums erlassene Bestimmung nicht einhält,
8. (aufgehoben)
9. (aufgehoben)
10. entgegen § 4 Absatz 4 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
- 10a. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet oder
13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 11**Außerkräfttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.
Stuttgart, den 17. März 2020

Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann
Erlor	

**Sehr geehrte Lokalredakteure,
liebe Leserinnen und Leser!**
Für die Ausgabe 21 (22.5.2020)
ist der **Annahmeschluss**
für Ihre Textbeiträge auf
Montag, 18.5.2020, 10.00 Uhr,
vorverlegt.

Wir bitten um Beachtung!

Ihr Verlag



Natura 2000-Managementplan für das FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ sowie die Vogelschutzgebiete „Steinbruch Leimen“ und „Felsenberg“

– Online Auslegung des Planentwurfs –

Der Natura2000-Managementplan für das FFH-Gebiet 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ sowie die Vogelschutzgebiete 618-401 „Steinbruch Leimen“ und 6618-402 „Felsenberg“ wird online zur Verfügung gestellt.

Um den ökologischen Wert des Natura 2000-Gebiets zu sichern und verbessern zu können, wurde ein Natura 2000-Managementplan erarbeitet, der nun im Entwurf vorliegt. Im Managementplan sind die im Gebiet vorkommenden Lebensräume und Arten der Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) und Vogelschutzrichtlinie dargestellt. Er enthält außerdem Ziele und Maßnahmenempfehlungen zur Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen sowie FFH- und Vogelarten.

Im März 2020 wurde der erste Entwurf des Managementplans in einem Gremium aus Interessensvertretern der Gemeinden, Verbände und Behörden vorgestellt und diskutiert.

Der Planentwurf kann nun in der Zeit vom **11. Mai 2020** bis 10. Juni 2020 im Internet unter <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-aktuelle-auslegung> eingesehen werden. Von einer Veröffentlichung in Papierform muss aus aktuellem Anlass in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie abgesehen werden.

Sie haben die Möglichkeit ab Beginn der Auslegung **bis 21. Juni 2020** zur Entwurfsfassung des Managementplans Stellung zu nehmen. Bitte richten Sie Ihre **Stellungnahme** mit dem **Betreff „6518-311 Managementplan“** an das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 56, Melanie Rentschler, 76247 Karlsruhe oder per E-Mail an: Natura2000@rpk.bwl.de

Aus der Stellungnahme sollte hervorgehen, auf welche Flächen im FFH-Gebiet Sie sich beziehen. Hilfreich ist die Angabe der Flurstücks-Nummer sowie des Gemeinde- und Gemarkungsnamens oder die Markierung der angesprochenen Fläche auf einem Kartenausschnitt. Darüber hinaus sollte die Stellungnahme Ihren Namen und Anschrift enthalten.

Ansprechpartner für weitere Informationen und Rückfragen:
Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 56 Naturschutz und Landschaftspflege,
Melanie Rentschler, Telefon 0721/926 4371

E-Mail: Natura2000@rpk.bwl.de
Weitere Informationen zu Natura 2000 finden Sie im Internet unter:
<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/Abt5/Ref56/Natura2000/Seiten/default.aspx>
<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/europaeische-naturschutzrichtlinien>

Karlsruhe, im April 2020
Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 56



Energieberatung

ein Service Ihrer GVV- Gemeinden

Energiespartipp: Der kostenfreie KLiBA-Gebäude-Wärmepass

Wohin die Reise geht, lässt sich im Reisepass am jeweiligen Länderstempel ersehen. Im Gebäude-Wärmepass der KLiBA für Häuser ist das Ziel der Reise mit Noten angegeben und die führen in eine energiesparende Zukunft. Er weist die energetische Qualität des Gebäudes aus, erfasst allgemeine Gebäudedaten und fasst die Ergebnisse der Bewertung anschaulich zusammen. Mit dem „Wärmepass“ erfahren die Eigentümer und Hausbewohner für welche Gebäudeteile – Kellerdecke, Fassade, Dach, Fenster oder Heizung – wie viel Energie und Geld sie durch eine Sanierung einsparen können.

Die Endnote für den Ist- und Sollzustand des Hauses ist in zwei Bereiche aufgetrennt. Somit ist es Eigenheimbesitzer sofort möglich zu sehen, wie sich die Note mit den vorgeschlagenen Maßnahmen verbessert. Weist die Gebäudehülle große Defizite auf, während die Anlagentechnik aber relativ modern ist, dann fällt die Entscheidung das Gebäude erst einmal zu dämmen leichter.

Der Wärmepass ist – im Gegensatz zum Energiepass für Vermieter – für jeden interessant, der Eigentümer einer Immobilie ist, egal ob selbstgenutzt oder vermietet.

Bürger aus dem Rhein-Neckar-Kreis und der Stadt Heidelberg können sich für ihr Gebäude den Wärmepass kostenfrei ausstellen lassen und so erfahren, welche Maßnahmen bei der Sanierung welche Einsparungen bewirken. Für den Wärmepass können Eigenheimbesitzer einen Fragebogen bei der KLiBA anfordern oder auf den Internetseiten der KLiBA unter http://www.kliba-heidelberg.de/bauen_waermepass.html herunterladen. Beim Ausfüllen sind die Energieberater der KLiBA gern behilflich. Das Ergebnis, das in etwa vier Wochen vorliegt, können Hausbesitzer mit einem Energieberater der KLiBA während einer telefonischen KLiBA-Energieberatung diskutieren.

Weitere Informationen über Energienutzung, Wärmeschutz oder Fördermöglichkeiten gibt es bei Ihren KLiBA-Energieberatern – kostenfrei und unverbindlich. Näheres finden Sie unter den amtlichen Nachrichten Ihrer Gemeinde.

Nutzen Sie die kostenfreie Serviceleistung Ihrer Kommune!

Ämter & Behörden



Gesundheitsamt testet in Kooperation mit dem Universitätsklinikum

Heidelberg in regelmäßigen Abständen bestimmte Fokusgruppen

Das Gesundheitsamt im Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, das auch für die Stadt Heidelberg zuständig ist, begrüßt die am Sonntag, 26. April, von der Landesregierung verkündete Entscheidung, die Kapazitäten für Corona-Tests deutlich auszuweiten. In enger Abstimmung mit dem Universitätsklinikum Heidelberg werden nun in regelmäßigen Abständen sogenannte Fokusgruppen getestet. Ziel ist es, ein vertieftes epidemiologisches Verständnis der Ansteckungszahlen bestimmter Personen- und Berufsgruppen zu erlangen. Diese Erkenntnisse fließen nicht nur in die Forschung ein, sondern dienen auch als Grundlage für Entscheidungen politischer Handlungsträger.

„Um einen erneuten schnellen Anstieg der Covid-19-Fallzahlen in unserem Zuständigkeitsbereich frühzeitig zu erkennen und schnellstmöglich eindämmen zu können, sind breit gefächerte Tests notwendig“, sagt Dr. Rainer Schwertz, Leiter des Gesundheitsamtes. Entsprechend der jeweiligen Situation und einer Risikoabschätzung werde man schnell reagieren und legt in enger Absprache mit dem Universitätsklinikum – wo ein Großteil der vom Gesundheitsamt angewiesenen Tests analysiert wird – den Fokus auf spezielle Personen- bzw. Berufsgruppen. Wer dieser zuzuordnen ist, kann sich nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt testen lassen, auch wenn er oder sie keine akuten Krankheitssymptome aufweist. „Wir wollen möglichst frühzeitig bemerken, wenn sich der Erreger wieder stärker ausbreitet“, erklärt Prof. Dr. med. Hans Georg Kräusslich, Virologe und Sprecher des Zentrums für Infektiologie des Universitätsklinikums Heidelberg.

Niedergelassene medizinische Berufe und Betreuungskräfte im Fokus

Wie bereits angekündigt, liegt momentan der Schwerpunkt der Tests bei Personen, die im Gesundheitsbereich arbeiten. Neben Mitarbeitenden hiesiger Kliniken und Krankenhäuser, wo bereits Protokolle zur Testung erstellt wurden, betrifft dies auch das Personal aus niedergelassenen medizinischen Berufen sowie Personen, die im Alten- und Pflegebereich arbeiten. Auf Grund der seit einigen Tagen ausgeweiteten Notbetreuung können sich derzeit auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Kindertagesstätte, eines Kindergartens oder einer Grundschule, die in ihrer Einrichtung aktiv in der Notbetreuung eingesetzt sind, testen lassen.

Für die Testungen dieser und anderer bestimmter Fokusgruppen wird ein Kontingent vorgehalten, das sich an der dynamischen Entwicklung der Gesamtlage orientiert.

Alle Menschen, die getestet werden wollen, müssen auf jeden Fall vorher die Telefonhotline des Gesundheitsamtes unter der Nummer 06221/522-1881 (täglich von 7.30 Uhr bis 19 Uhr erreichbar) anrufen. Im Rahmen eines Gesprächs und einer Vorprüfung wird abgeklärt, ob die erforderlichen Bedingungen für eine Testung grundsätzlich erfüllt sind. „Anschließend erhält die Person einen Code und einen Termin bei einem Testzentrum in räumlicher Nähe ihres Wohnortes“, erläutert Dr. Schwertz das Prozedere. Wichtig ist dem Leiter des Gesundheitsamtes noch folgender Hinweis: „Wenn man Symptome wie Husten, Halsweh und Fieber bei sich erkennt, sollte man sich immer schnellstmöglich melden – vor allem, wenn man Kontakt zu Corona-Kranken hatte oder lebensälter ist bzw. entsprechende Vorerkrankungen hat.“

Mit den Testungen verfolgt das Gesundheitsamt das Ziel, neuinfizierte Personen möglichst früh zu identifizieren und sie zu isolieren sowie deren Kontaktpersonen zu ermitteln. Nur so können Quarantänemaßnahmen schnell und effizient eingeleitet werden.

Hintergrund: Bislang wurden auf Weisung des Gesundheitsamtes knapp 8000 Menschen aus dem Landkreis und der Stadt Heidelberg getestet. Die ersten offiziellen Testtickets aus der Hotline wurden am 2. März 2020 vergeben. Ab diesem Datum wurde die Anzahl der Testungen systematisch erfasst. Stand 29. April 2020 beträgt sie 7866. Zahlen zu weiteren Tests (z.B. durch niedergelassene Ärzte) liegen dem Gesundheitsamt nicht vor.



Neue Kurzarbeit-App der Bundesagentur für Arbeit

Ab sofort steht den Unternehmen die neue App der Bundesagentur für Arbeit in den App-Stores von Apple und Google zur Verfügung. Mit der App wird die Anzeige von Kurzarbeit sowie der Antrag auf Kurzarbeitergeld noch einfacher.

Nicht nur in der Krise hat die Erreichbarkeit für Privatpersonen sowie Unternehmen für die Bundesagentur für Arbeit oberste Priorität. Doch erst recht jetzt in der Krise möchte sie mögliche Innovationen noch schneller vorantreiben und umsetzen. „Unsere App erleichtert die Versendung von Unterlagen zu Kurzarbeitergeld Anzeigen und Anträgen an die BA. Je schneller die einzureichenden Unterlagen uns vollständig erreichen, umso früher können wir beantragte Leistungen an die Betriebe auszahlen“, sagt Klaus Pawlowski, Chef der Heidelberger Agentur für Arbeit anlässlich der Einführung der App. Sobald der Nutzer die Kurzarbeitergeld App aus dem App-Store heruntergeladen hat, kann er ohne vorherige Anmeldung die Unterlagen per Smartphone Kamera einscannen und per E-Mail direkt an die bearbeitende Einheit in der für ihn zuständigen Agentur versenden. Über die Post-leitzahl wird der Betriebssitz ermittelt und die Dokumente automatisch an die richtige Stelle gesendet.

Zu finden ist die kostenlose App unter dem Namen Kurzarbeit-App in den App-Stores von Apple und Google.

Sollten Arbeitgeber dennoch Fragen haben zum Thema Kurzarbeit oder auch anderen Themen, können diese sich montags bis freitags von 8 Uhr bis 18 Uhr an die Arbeitgeber-Hotline 0800 4 5555 20 wenden.

Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald

Die Meisterprämie im Handwerk ist da! – 1.500 Euro Prämie für neue Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister

Ab dem 1. Mai 2020 können alle Absolventinnen und Absolventen einer handwerklichen Meisterprüfung in Baden-Württemberg eine einmalige Prämie in Höhe von 1.500 Euro erhalten. Die Meisterprä-

mie gilt rückwirkend für alle erfolgreichen Abschlüsse ab dem 01. Januar 2020. „Die Landesregierung setzt damit ein Zeichen für das Handwerk in Baden-Württemberg“, so Klaus Hofmann, Präsident der Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald. Dabei werden Landesmittel in Höhe von insgesamt 5,5 Millionen Euro jährlich bereitgestellt.

„Das Handwerk ist ein fester und unersetzlicher Bestandteil der baden-württembergischen Wirtschaft und Kultur. Es ist wichtig, dass wir uns für die Zukunft des Handwerks stark machen“, so Baden-Württembergs Wirtschaftsministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut. Und Hofmann ergänzt: „Die Gleichwertigkeit der beruflichen und akademischen Ausbildung wird durch die neue Prämie weiter vorangetrieben“. Im Bezirk der Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald, so Hofmann, profitieren dadurch rund 500 Meisterinnen und Meister pro Jahr. „Wir freuen uns sehr, dass wir mit der Meisterprämie die Weiterbildung zum Handwerksmeister noch attraktiver gestalten können“, so Hofmann weiter.

Nicht nur stehe der Meistertitel für einen Qualitätsanspruch im Handwerk, er garantiere auch den Erhalt von Fachkräften im Land. Hofmann wörtlich: „Gerade die zulassungspflichtigen Betriebe halten sich stabil am Markt und tragen einen großen Teil zum Erfolg des dualen Ausbildungssystems bei. Denn 95 Prozent der Lehrlinge im deutschen Handwerk werden in Meisterbetrieben oder in Betrieben mit gleichwertig qualifizierten Betriebsleitern ausgebildet“.

Zuschussberechtigt sind grundsätzlich alle Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister, deren Wohnort oder die Arbeitsstätte zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses in Baden-Württemberg liegt. Die Meisterprämie kann bei der Handwerkskammer beantragt werden, die das Meisterprüfungszeugnis ausgestellt hat.

Bei der Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald ist die Beantragung ab dem 1. Mai 2020 über die Webseite www.hwk-mannheim.de/meisterpraemie möglich.

Termine & Veranstaltungen

Naturheilverein Spechbach und Umgebung eV

Die für den Mai 2020 vorgesehenen Veranstaltungen fallen wegen den bekannten aktuellen Verordnungen der Bundesregierung bzw. der Landesregierung alle aus.

Am **Mittwoch, dem 13. Mai** war der Workshop „**Die Retterspitz-Heilmittel und ihre Wirkweisen**“ geplant. Diese Veranstaltung wird voraussichtlich im Herbst 2021 angeboten!

Am **Samstag, dem 23. Mai** wollten wir nach Elztal-Dallau in das Naturheilsanatorium Casa Medica fahren, um diesen Gesundheitsbrunnen im Odenwald kennenzulernen. Das Casa Medica öffnet voraussichtlich erst wieder am 31.5.2020 seine Pforten.

Am **Montag, dem 25. Mai** war geplant, zusammen mit dem Geistlichen Zentrum in Lobenfeld den Vortrag „**Altes Loslassen - Neues einladen: Ein Thema – zwei Blickwinkel**“ anzubieten. Die Pfarrerin von Dilsberg und Leiterin des Geistlichen Zentrums Michaela Deichl wollte den geistlichen Part des Vortrags übernehmen und die Vorsitzende des Naturheilvereins Hanne Christ-Zimmermann, Naturkosmetikerin aus Spechbach war bereit, sich mit dem Thema den „Loslass“ Schüßler-Salzen zu widmen. Dieser Vortrag wird voraussichtlich in den April 2021 verlegt!

Näheres zu den Planungen entnehmen Sie dem nächsten Naturheilverein-Programmheft, welches im August 2020 erscheint! Es ist prall gefüllt und voller Hoffnung auf unsere Zukunft!

Sonstiges



Muttertags-Gewinnspiel für die Region Stadt Corona: Was Schönes verschenken

Wenn man sich nicht mehr sehen darf, muss man sich zu helfen wissen: Statt Umarmungen schenkt man den Liebsten eben einen Kuss in Gedanken. So lautet die Idee hinter dem Muttertags-Gewinnspiel, das sich die Macher von Emmas.app - ein digitaler Bestellservice für regionale Erzeugnisse - für diese besondere Zeit ausgedacht haben. Bis zum 10. Mai (Muttertag)* kann jeder aus dem Rhein-Neckar-Kreis an dem Gewinnspiel teilnehmen - es winkt ein liebevoll zusammengestellter „Schlemmakorb“, gefüllt mit außergewöhnlichen Köstlichkeiten aus der Region. „Der Gedanke hinter Emmas.app ist, dass wir Menschen die Möglichkeit geben, Brot, Wurst und Lebensmittel von regionalen Ge-

schäften jetzt auch digital zu bestellen. In der App bietet der Metzger, Bäcker oder Bauernladen aus der Nähe seine Erzeugnisse an und liefert sie nach Hause. Das ist quasi der Gegenentwurf zum Fast-Food-Bestellservice: Hochwertiges, leckeres Essen, handgemacht aber digital bestellt.“ sagt Marko Jecic von Emmas.app.

Deshalb liefert Emmas.app den Gewinner-Schlemmakorb als Überraschung direkt vor die Haustür.

Emmas.app entstand aus den Partnerprojekten „CrowdMyRegion“ (gefördert vom BMWI) und „Intelligente Marktplätze“ (gefördert vom MLR BW). Die App leistet einen Beitrag zur Verbesserung der Nahversorgung im ländlichen Raum. Projektpartner sind die Wirtschaftsförderung des Rhein-Neckar-Kreises mit den Modellgemeinden Spechbach und Schönbrunn, die Universität Mannheim, die Entwicklerfirma Ciconia Software sowie der Verband Region Rhein-Neckar.

Mit der Muttertags-Aktion wollen die Macher und Gemeinden darauf aufmerksam machen, über die App-Bestellung regionale, kleine Läden zu unterstützen. „In dieser Ausnahmesituation hilft das nicht nur den Händlern - die Abwechslung am Esstisch hält natürlich auch gesund.“ Statt Backwaren von der Stange ein echtes Scheunenbrot vom Bauernladen - darüber freut sich sicher jedes Familienmitglied.

Wer den Schlemmakorb mit Backwaren, Obst, Gemüse und Neschereien gewinnen möchte, kann teilnehmen, indem er seine Regionalität unter Beweis stellt: „Wir suchen das schönste Mundartwort aus der Rhein-Neckar-Region. So was wie Muggebatscher. Aus den Wörtern lösen wir dann per Zufall den Gewinner aus.“

Machen Sie mit, bleiben Sie gesund und senden Sie Ihr Lieblings-Dialekt-Wort (am besten mit Übersetzung) unter Angabe der gewünschten Lieferadresse an: service@emmas.app

Der Gewinner wird von Emmas.app persönlich kontaktiert.

Die Anwendung Emmas.app kann sich jeder ganz einfach, bspw. über den Google Play Store oder den App Store auf sein Handy laden oder sich als Händler registrieren lassen: www.emmas.app



Beistellungen zur Grünen Tonne plus vermeiden

AVR Kommunal bittet Bürgerinnen und Bürger, Beistellungen zu vermeiden

Seit Beginn der Corona-Krise sind die Bereitstellung der Abfallbehälter und das Müllaufkommen stark angestiegen. Beistellungen neben der Grünen Tonne Plus, insbesondere Kartonagen, haben extrem zugenommen. Oberste Priorität hat für die AVR Kommunal während der aktuellen Corona-Krise nach wie vor die Aufrechterhaltung der Behälterabfuhr. Um diese weiterhin gewährleisten zu können, bedarf es auch der Mithilfe der Bürgerinnen und Bürger des Rhein-Neckar-Kreises. Die AVR bittet darum, Beistellungen neben der Grünen Tonne plus zu vermeiden.

Um einer Infektionsgefahr des Abfuhrpersonals durch das Coronavirus vorzubeugen, arbeitet die Abfuhr der AVR Kommunal AÖR seit dem 19. März 2020 in einem Mehrschichtsystem. Durch diese Maßnahme werden die Kontakte der Fahrer und Lader in den Umkleide- und Duschräumen entzerrt. Daher ist es wichtig, dass die Schichten rechtzeitig beendet werden. Damit das Abfuhrpersonal die Behälter in der zugewiesenen Schicht leeren kann, fehlt die Zeit, zusätzliche Beistellungen mitzunehmen. Das Verladen von Beistellungen ist wesentlich zeitaufwändiger als das Leeren von Behältern. Hinzu kommt, dass in vielen Fällen Beistellungen als ungebündelte Haufen, in nicht zerkleinerten Paketen und in immer größeren Mengen neben die Abfallbehälter gestellt werden.

Sollte das Abfallaufkommen einmal die üblichen Mengen übersteigen, können Kartonagen ab Montag, den 04.05.2020, wieder auf den AVR Anlagen in Sinsheim, Wiesloch, Ketsch und Hirschberg angeliefert werden. Wenn das vorhandene Behältervolumen dauerhaft nicht ausreicht, kann die AVR größere oder mehr Behälter zur Verfügung stellen. Unter Umständen ist auch eine Anpassung an das zulässige gebührenfreie Behältervolumen möglich.



Die AVR Kommunal bittet darum, auf Beistellungen zu verzichten.

Die AVR Kommunal bedankt sich bei allen Bürgerinnen und Bürgern für ihr Verständnis und ihre Unterstützung.



Aus dem Wald – frisch auf den Tisch Wild aus heimischer Jagd

Anfang Mai beginnt in den Forst- und Jagdrevieren die diesjährige Jagdsaison. Jäger und Förster leisten durch die Ausübung der Jagd einen wertvollen Beitrag zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts und zur Stärkung der Artenvielfalt im Wald. Im Hinblick auf den Klimawandel sollen Baumarten wie Eiche oder Tanne höhere Anteile in den angestrebten, artenreichen und möglichst klimaresistenten Wäldern der Zukunft erhalten. Allerdings schmecken die Triebe und Knospen der Jungbäume genau dieser, für die künftigen Wälder so wichtigen Baumarten dem Rehwild besonders gut. Die Rehwildbestände müssen folglich so beschaffen sein, dass die Verjüngung dieser wichtigen Baumarten dauerhaft gewährleistet ist.

Ebenso wichtig ist die Bejagung des Schwarzwildes - wie Wildschweine auch genannt werden – weil diese vor allem bei überhöhten Beständen regelmäßig schwere Schäden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen wie Wiesen und Äckern anrichten.

Privatpersonen können jederzeit während der Jagdsaison Wild bei ihrem Jäger oder Förster vor Ort bestellen. Für den Wildabsatz wäre das gerade in der aktuellen Corona-Krise eine große Stütze für Jäger und Förster und letzten Endes zum Wohl des Waldes. Wegen der aktuellen Krise ist der Wildabsatz an die Gastronomie und den Handel nämlich förmlich zusammengebrochen.

Wildfleisch lässt sich auf vielfältige Weise vorzüglich zubereiten: Aktuell bietet es sich natürlich an dafür den Grill zu verwenden. Zusammen mit Beilagen der Saison aus regionalem Anbau wie Spargel und Kartoffeln lässt sich ein leckeres und zugleich nachhaltiges Menü zaubern.

Fragen Sie ihren Jäger oder Förster nach Wildfleisch! Durch den Verzehr dieses schmackhaften sowie nachhaltig und regional erzeugten Lebensmittels leisten Sie einen wertvollen Beitrag zur Gestaltung unserer klimastabilen Wälder der Zukunft.

Die Kontaktdaten der an ihrem Wohnort für den Staatswald zuständigen Förster finden Sie auf der interaktiven Karte der Seite:

www.forstbw.de



Gegrillter Wildschweinerücken mit Spargel und Kartoffeln.
Guten Appetit!

SOFORT ins WEB!



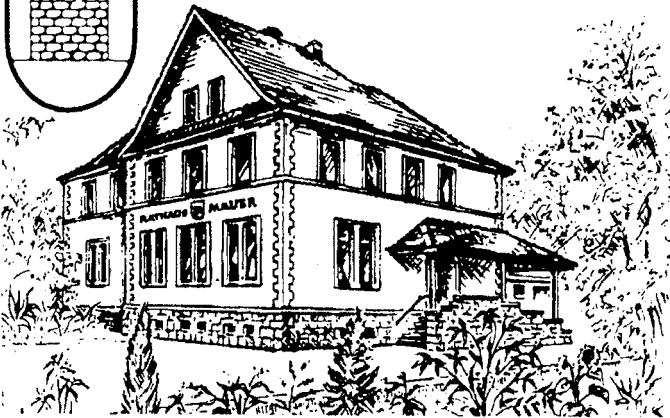
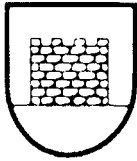
- Ihr schneller und preisgünstiger Einstieg ins Web
- Blitzschnelle Ladezeit, kompaktes Layout
- E-Mail-Adresse mit Ihrem Namen optional
- Bereits für Smartphone und Tablet optimiert
- Geringe Erstellungs- und Folgekosten

Gerne modernisieren wir auch Ihre bestehende Website für eine klare Botschaft an Ihre Kunden.

Infos unter: one-page.wds-druck.de

WerbeDruck Schneider · 74909 Meckesheim · Tel. 0 62 26/99 39-0

Mauer



www.gemeinde-mauer.de
E-Mail: rathaus@gemeinde-mauer.de

**Sehr geehrte Lokalredakteure,
liebe Leserinnen und Leser!**
Für die Ausgabe 21 (22.5.2020)
ist der **Annahmeschluss**
für Ihre Textbeiträge auf
Montag, 18.5.2020, 10.00 Uhr,
vorverlegt.

Wir bitten um Beachtung!

Ihr Verlag



Amtliche Nachrichten Mauer



Bürgermeisteramt Mauer

Rhein-Neckar-Kreis

Fundort des weltberühmten Homo heidelbergensis

Einladung

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Nr. 04/2020

am Mittwoch, den 13.05.2020 um 19.00 Uhr

In der Sport- und Kulturhalle, Kirchenstraße 28 – 30

Bitte die geänderte Örtlichkeit beachten.

Entsprechende Sicherheitsvorkehrungen vor dem Hintergrund
der Corona-Pandemie werden für die Sitzungsteilnehmer und
die Besucher veranlasst.

Tagesordnung:

Benennung der Urkundspersonen

01. Protokollfeststellungen

02. Übertragung der Aufgaben des Gutachterausschusses an die
Stadt Sinsheim

hier: - Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
- Billigung der Erstreckungssatzung zur Erstattung von
Gebühren für Gutachten durch den Gutachterausschuss
der Stadt Sinsheim auf dem Gemeindegebiet der Ge-
meinde Mauer

03. Gutachterausschussgebührensatzung
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung der
Satzung
04. Wahl eines Mitglieds des Gemeinderats zur Verpflichtung des
Bürgermeisters am 17.06.2020 gemäß § 42 Abs. 6 GemO
05. Baugesuche:
 - Bauvoranfrage Wohnhaus, FSt 2532/3 + 2533, Weinbergstr. 18
 - Neubau eines Einfamilienhauses, FSt. 2891, Joh.-Seb.-Bach-Str. 20
 - Einfam.-Haus mit Doppelgarage, FSt 12420, Am Karlsbrunnen 2
 - Errichtung eines Einfamilienhauses, FSt. 3715/6, An der Elsenz 11
06. Änderung der Satzung über die Benutzung der Gemeindebü-
cherei
07. Stellungnahme zum Natura 2000-Management für das FFH-
Gebiet „Nördlicher Kraichgau“
– Öffentliche Auslegung des Planentwurfs - Teilkarte 1
08. Informationen, Bekanntgaben
09. Fragen aus dem Gemeinderat
10. Fragen von Einwohnern und Bürgern

Mit freundlichen Grüßen

John Ehret

Bürgermeister

Hygiene-/Sicherheitsvorgaben für den Besuch des Rathauses ab 4. Mai 2020

Bitte beachten Sie zum Schutz der Gesundheit von Bürgern und
Mitarbeitern bei Ihrer persönlichen Vorsprache folgende Regeln:

Um den Besucherstrom besser kontrollieren zu können, ist die Ein-
gangstür geschlossen und wird auf Klingeln geöffnet.

Es gelten die bekannten Abstandsregelungen und Hygienevorga-
ben des Landes Baden-Württemberg. In den Räumen des Rathau-
ses ist das Tragen einer Alltagsmaske erforderlich. Das kann eine
selbst hergestellte Maske aus Stoff, die Mund und Nase bedeckt,
ein Schal oder ein Tuch sein. Haben Sie Ihre Maske vergessen,
stellen wir Ihnen eine Behelfsmaske gerne zur Verfügung. Als Ser-
viceleistung steht im Eingangsbereich ein Handdesinfektionsspen-
der bereit.

Ihre Gemeindeverwaltung

Mauer steht zusammen!

**Unsere Gastronomie hat es in dieser Zeit besonders
schwer und freut sich über Ihre Unterstützung.**

Viele der örtlichen Gastronomen haben sich kreative Lösungen ein-
fallen lassen, um uns mit Ihrem Angebot weiterhin versorgen zu
können, wie z.B. Lieferservice und/oder Abholung der Speisen im/
am Lokal mit besonderen Schutzvorkehrungen.

Die meisten Gaststätten haben Ihre Tages-/Wochenangebote (teil-
weise auch Mittagstisch) auf ihrer Homepage oder über Facebook
veröffentlicht. Natürlich kann man auch telefonisch die Angebote
erfragen und vorbestellen. Hier eine aktuelle Liste der anbietenden
Gastronomen (Stand Redaktionsschluss 05.05.2020):

- **Bahnhofsgaststätte**, Bahnhofstr. 34, Tel. 2687
- **Café Polly, Sandklinge 4**, Tel. 9298055 oder 0176-81120755.
Kuchenangebote
- **Zur Krone-Post**, Heidelberger Str. 1, Tel. 3266
- **Zum Ochsen**, Sinsheimer Str. 4, Tel. 1359
- **Zur Pfalz**, Heidelberger Str. 12, Tel. 1389
- **Pizzeria Bella Marina**, Bahnhof 1, Tel. 9921717
- **Thai Food House**, Heidelberger Str. 10, Tel. 9299990

Es sind aber nicht nur die Gastwirte von der CORONA Pandemie
betroffen, sondern auch viele lokale Gewerbe- und Handwerksbe-
triebe. Unterstützen Sie diese bitte auch weiterhin mit Aufträgen
bzw. Gutscheinkäufen, damit diese Geschäfte und Unternehmen in
Mauer ansässig bleiben können. Mauer hält in dieser schwierigen
Zeit zusammen!

Bleiben Sie gesund!

Ihr John Ehret

Bürgermeister

Einkaufshilfe für Risikogruppen

Aufgrund der aktuellen Situation haben sich bei der Gemeinde vie-
le hilfsbereite Personen gemeldet, die gerne für Bürgerinnen und
Bürger die notwendigen Einkäufe, Besorgungen sowie Apotheken-
gänge übernehmen können/möchten.

Sollten Sie Bedarf haben, melden Sie sich bitte im Rathaus unter

der Tel.Nr. 9220-11. Wir werden dann den Kontakt herstellen.
Ihre Gemeindeverwaltung

Mobilitätskonzept Radverkehr Rhein-Neckar-Kreis Aufnahme des Vorschlages einer Fahrrad-Verbindung zwischen Mauer und Wiesloch-Schatthausen entlang der L 547

Eine freudige Nachricht erhielt die Gemeinde Mauer in den letzten Tagen aus dem Rhein-Neckar-Kreis. Auf Bestreben u.a. von Bürgermeister und Kreisrat John Ehret wurde bereits am 08. März 2018 ein interfraktioneller Antrag der SPD und Freie Wähler Kreistagsfraktion auf den Weg in den Kreistag gebracht, o.g. Strecke als Weiterentwicklung in das Ziel-Netz mitaufzunehmen. In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Mauer am 27.02.2019 wurde dieser Vorschlag einstimmig durch das Gremium unterstützt.

Generell sind die vorhandenen Radwegverbindungen von Mauer Richtung Sinsheim und Neckargemünd/Heidelberg gut ausgebaut. Einzig die Verbindung nach Schatthausen/Wiesloch entlang der L 547 fehlt. Die Route wird bereits jetzt schon regelmäßig von Radfahrenden genutzt. Gerade für Berufspendler zwischen dem Elsenzthal und dem Ballungsraum Wiesloch-Walldorf mit den zahlreichen großen Arbeitgeber (SAP, PZN, Heidelberger Druckmaschinen, Landratsamt RNK, etc.) stellt dieser Weg die kürzeste Verbindung dar. Eine Rad-Route Walldorf-Wiesloch-Baiertal-Schatthausen ist bereits vorhanden. Die Fortführung über Mauer zum Elsenzthal auf dem kürzesten Weg ist logisch und eine sinnvolle Fortsetzung.

Ziel des Mobilitätskonzepts Radverkehr Rhein-Neckar-Kreis und des dazugehörigen Radroutennetzes ist nicht vorrangig der touristische Aspekt, sondern die Verlagerung bei Alltagswegen von PKW-Verkehr auf das Fahrrad. Es soll insgesamt ein fahrradfreundliches Klima im Kreis geschaffen werden.

Im Rahmen des Vorschlagsprozesses gingen bei dem beauftragten Planungsbüro für den gesamten Rhein-Neckar-Kreis insgesamt 88 Ideen ein, wo lediglich 29 Anregungen auch tatsächlich entsprechend Gehör fanden und nun eine jeweilige Umsetzung geprüft wird.

Über den weiteren Fortgang werden wir Sie stets auf dem Laufenden halten.

Ihre Gemeindeverwaltung

Im Gemeindewald tut sich was!



Vor ein paar Wochen hatten wir Sie informiert, dass unsere Försterin, Frau Melissa Rupp, in unserem Wald, auch in Bezug auf die Aktion „1.000 Bäume für 1.000 Kommunen“, neue Bäume pflanzen wird.

Bis jetzt wurden schon im Gemeindewald Mauer 450 Douglasien und 30 Elsbeeren gepflanzt. Es sollen noch 50 Esskastanien dazu kommen, welche aber im Moment nicht verfügbar sind und voraussichtlich im Herbst nachgeliefert und gepflanzt werden.

Das Bild zeigt eine Douglasien-Pflanze. Die aus Nordamerika stammende Baumart ist ein Hoffnungsträger im Klimawandel. Geschützt wird die Pflanze von zwei Robinien-Pfählen, die verhindern, dass ein Rehbock die Pflanze mit seinem Geweih beschädigt („fegt“).



Des Weiteren musste leider schon jetzt ca. 150 Festmeter Sturmholz aufgearbeitet werden, was ca. 25 % des jährlichen Nutzungsansatzes des Gemeindewaldes entspricht.

Leider hat auch der Borkenkäfer schon seine Arbeit aufgenommen und wird den Forst in der nächsten Zeit noch länger beschäftigen.

Im Herbst wird voraussichtlich im Distrikt „Schneeberg“ ein regulärer Hieb durch das Forstamt durchgeführt. Hierzu wird zwischen Mauer und Schatthausen auf der L547 eine Straßensperrung erfolgen, welche wir rechtzeitig im Amtsblatt veröffentlichen werden.

Ihr Gemeindeverwaltung



Aufgrund der aktuellen Situation um den Corona-Virus hat der Bürgerrufbus seine Fahrten bis auf weiteres eingestellt. Dies geschieht zum Schutz der Fahrerinnen und Fahrer als auch der mitfahrenden Personen.

Wir bitten um Ihr Verständnis und unterrichten Sie an dieser Stelle, ab wann der Bürgerrufbus wieder im Einsatz ist.

Auch der Fahrdienst zum Friedhof fällt bis auf weiteres aus.

Ihre Gemeindeverwaltung

Die Nachbarschaftshilfe/Fahrdienst ist unter der Telefonnummer 2039, Frau Ebel bzw. Telefonnummer 2197, Frau Noller zu erreichen.

Termine & Veranstaltungen

Rentenberatung

Der „Versicherungsberater der Deutschen Rentenversicherung Bund“ Herr Rudi Becker, hat die für Montag, 11. Mai 2020 geplante Sprechstunde abgesagt. Wir bitten um Beachtung.

In Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung steht Ihnen weiterhin der Versichertenberater, Herr Erwin Vokuhl, unter der Telefonnummer 979085 zur Verfügung.



**Ein Service Ihrer Gemeinde Mauer
Energiespartipp: Der kostenfreie KLiBA-Gebäude-Wärmepass (s. vorderer Teil des Amtsblattes)**

Weitere Informationen über Energienutzung, Wärmeschutz oder Fördermöglichkeiten gibt es bei Ihrem KLiBA-Energieberater, Herrn Hermann Franken – kostenfrei und unverbindlich. Vereinbaren Sie einen Termin für die nächste telefonische Beratung, am Montag, den 25.05.2020, zwischen 16-18 Uhr. Telefon 06226 922011 oder 06221 998750. Email: info@kliba-heidelberg.de. Nutzen Sie die kostenfreie Serviceleistung Ihrer Kommune!

Bücherei Gemeindebücherei im Mauer Heid'schen Haus

Die Gemeindebücherei ist seit Montag, 04. Mai 2020 zu den üblichen Öffnungszeiten wieder für den Publikumsverkehr geöffnet. Bitte halten Sie sich an die erforderlichen Hygiene- und Sicherheitsvorschriften, die vor Ort aushängen.

Montag 09.00 – 11.00 Uhr
Dienstag 15.30 – 19.00 Uhr
Donnerstag 15.30 – 18.30 Uhr
Telefon: 06226/787792
Email: buecherei.mauer@gmx.de

Liebe Leser/innen,

unsere Bücherei ist unter Einhaltung der bekannten Abstandsregelungen und Hygienevorgaben des Landes Baden-Württemberg wieder zu den gewohnten Zeiten geöffnet.

Das Tragen einer einfachen Mund-Nasen-Maske ist erforderlich. Wir bitten um eine kurze Verweildauer.

Die Bücherrückgabe erfolgt direkt am Eingang. Das Ausbuchen aus dem System wird von uns im Anschluss vorgenommen und sämtliche zurückgegebenen Medien werden zunächst in „Quarantäne“ gegeben.

Unser Service der Vorbestellung (telefonisch oder per E-Mail) besteht weiterhin. Die vorbestellten Medien können zu unseren Öffnungszeiten im Eingangsbereich abgeholt werden.

Wir freuen uns auf ihren Besuch. Ihr Büchereiteam.



Informationen zur Abfallwirtschaft für Mauer

Abfuhr- und Sammeltermine auf einen Blick Mai 2020

2Rad-Behälter und Glasbox:

Restmüll	Biomüll	Grüne Tonne plus	Glasbox
11./25.	12./26.	18./ 30.!	

Bei **fett** markiertem Datum handelt es sich um einen vom Regelabfuhrtag abweichenden Abfuhrtermin.

Elektrogeräte/Schrott: Keine Veröffentlichung der Abfuhrtermine mehr. Der Abholtermin wird Ihnen nach der Anmeldung schriftlich mitgeteilt.

Anmeldung für Abholaufträge: Tel. 07261/931-310 oder per Email auftragsannahme@avr-kommunal.de

Sammelboxen für Handys und CDs/DVDs befinden sich im Rathaus, EG, vor Zimmer 02.

Korken (nur Naturkorken):

in die graue Sammeltonne hinter dem Rathaus.

Altpapiersammlung (über SG Viktoria)

Abgabe samstags von 9.00 – 13.00 Uhr, Bauhof, Ziegeleistraße 8 am 09.05., 13.06., 11.07., 08.08., 12.09., 10.10., 14.11. und 12.12.2020

Anmeldung für den Abholservice bitte telefonisch bei Harald Weißer unter Tel. 6462 oder info@sgmauer.de

Sonstiges

Aus dem Fundamt

- Schlüsselbund mit 2 Schlüsseln & Buchstabenanhänger
- Schlüsselbund mit kl.Stofftier und Namenskette wurde im Dammäckerring gefunden

Wer einen Gegenstand vermisst oder wer einen fremden Gegenstand findet, kann sich gerne mit dem **Fundbüro** in Verbindung setzen: **Tel.: 06226 / 9220-30.**

Alle Fundsachen werden dort entgegengenommen, gesammelt und an ihre Besitzer zurückgegeben.

Zu verschenken

Kinder-Gartenschaukel mit Schaukel, Tel. 8685

Tellerwippe + Tellerschaukel von KETTLER,

Grüner Kinderdrehstuhl von Ikea Tel. 959550

Haben Sie etwas zu verschenken?

Gerne können Sie dies fernmündlich unter der Tel.-Nr. 9220-0 oder persönlich im Rathaus Mauer, Zimmer 10 (Sekretariat) anmelden. Die Veröffentlichung ist für Sie natürlich kostenlos.

Vereine und Organisationen

WANDER MIT...



Wanderfreunde Hald émol

Liebe Wanderfreunde,

da wir nicht wissen wie lange die getroffenen Maßnahmen der Corona-Pandemie andauern und unsere Wanderfreunde zur Risikogruppe zählen, haben wir uns schweren Herzens entschlossen, unseren Jahresausflug vom 09. - 11. Oktober 2020 auf das Jahr 2022 zu verschieben. (2021 Saarland)

Es grüßt mit „gut Schuh“ die Vorstandschaft.



MGV Frohsinn 1863 e.V. Mauer

Liebe Sängerinnen und Sänger,

wie Ihr ja bereits schon über unsere WhatsApp Gruppe erfahren habt, hat sich die Vorstandschaft zur aktuellen Situation Gedanken gemacht und bereits am 24. April 2020 mit einer Online Chorprobe für den gemischten Chor über „ZOOM Cloud Meetings“ einen Versuch gestartet.

Die genauen Daten, sowie die Lieder, die wir Online proben werden, wurden bereits in Euren Briefkasten eingeworfen. Über eine rege Teilnahme würden wir uns freuen.

Wir hoffen, dass sich die Situation bald ändert und wir mit den Chorproben vor Ort beginnen können.

Bleibt gesund!!

Eure Vorstandschaft



SG Viktoria

In dieser Woche möchte die Viktoria allen Fans und Interessierten einen kleinen Einblick geben, wie unser Mannschaftskapitän Marco Kramer die aktuell fußballfreie Zeit verbringt und zum anderen in Erfahrung bringen, welche Momente des abgelaufenen Jahres ihm in besonderer Erinnerung geblieben sind.

Hallo Marco, schön, dass du dir in dieser doch sehr besonderen Zeit einen Augenblick nimmst, um unseren Lesern ein wenig Viktoria nach Hause zu bringen.

Zuerst einmal die Frage: Wie geht es dir aktuell?

Marco: Mir und meiner Familie geht es gut. Natürlich ist die jetzige Situation nicht ganz einfach, aber ich hoffe, dass wir bald wieder ein Stück mehr Normalität haben.

Womit hast du dir in den letzten Wochen während Corona die Zeit vertrieben?

Marco: Ich war aufgrund der Schulschließung dazu gezwungen, meine Arbeit von zu Hause aus zu erledigen. Hier habe ich regelmäßig Kontakt zu den Schülern und Eltern aufgenommen, anstehende Berichte geschrieben und mich mit meinem Klassenteam via Telefonkonferenz ausgetauscht. Seit Montag habe ich wieder einen geregelten Arbeitsablauf vor Ort, da die Abschlussklassen zum Präsenzunterricht in unsere Einrichtung kommen dürfen. Privat war ich ab und zu laufen, habe mich meinem zweiten Hobby dem Darts spielen gewidmet und mit meiner Freundin im Garten gearbeitet sowie sonstige anfallende Arbeiten im Haushalt erledigt.

Jetzt zum Sportlichen. Die Hinserie lief ja sehr gut. Was war hierfür deiner Meinung der Grund?

Marco: Zum einen haben sich unsere Neuzugänge, die vor der Saison kamen, super integriert. Spielerisch und menschlich ein Gewinn für die Mannschaft. Zum anderen haben sich einige der Spieler zur Vorsaison gesteigert, weil sie auch eine Saison wie die vergangene nicht nochmal erleben wollten. Allgemein passte bisher vieles zusammen. Die Zusammenarbeit und der Zusammenhalt im Verein, ob Spieler, Trainer, Spielausschuss, Vorstand und Fans war in der Hinrunde extrem gut. Wir hatten spannende und mitreißende Spiele, wo auch manchmal das Quäntchen Glück auf unserer Seite war. Ich bin froh, dass wir unseren Anhängern einen erfolgreicheren Fußball bieten konnten.

Hast du ein Highlight aus der Hinrunde, an das du dich gerne erinnerst?

Marco: Highlights gab es genügend in der Hinrunde. Wir haben so manche Spiele in der Schlussphase für uns entscheiden können. Aber das Spiel, das mir am meisten imponiert hat, war das Spiel in St. Leon. Obwohl wir mit nur einem Auswechselspieler und einigen angeschlagenen Akteuren auf dem Platz standen, haben wir dort eine super Mannschaftsleistung gezeigt. In der Vergangenheit haben wir oft schlecht gegen spielstarke zweite Mannschaften ausgehten, dieses Jahr haben wir souverän in St. Leon bestehen können. Da hat jeder der dort war gemerkt, die Mannschaft funktioniert.

Welchen Gegenspieler aus der A-Klasse würdest du als den unangenehmsten bezeichnen?

Marco: Da gibt es einige! Vor allem schnelle Angreifer machen mir bekanntlich Probleme, obwohl im Training der eine oder andere beim Sprintraining auf die ersten Meter überrascht war ☺ Steffen

Kittel aus Hirschhorn z.B. ist jemand, mit dem ich nicht unbedingt ins Sprintduell gehen möchte. Er ist verdammt schnell und zudem gut am Ball und auch abgezockt.

Welchen Ausgang für die Saison würdest du dir wünschen?

Marco: Ich freue mich einfach auf den Moment, an dem wir alle wieder kicken können. Wie die Saison ausgeht bzw. gewertet wird kann ich nicht beeinflussen, aber ich persönlich bevorzuge eine Beendigung der Saison zum 31.06.2020, damit die neue Runde wie gewohnt beginnt, wir das eine oder andere neue Gesicht dazukommen und unser Kader qualitativ und in der Breite besser besetzt ist. Der dünne Kader war in der Hinrunde schon das eine und andere Mal sichtbar und wir hätten weitere Ausfälle vermutlich schwer auffangen können.

Altpapiersammlung am 09.05. erneut unter leicht veränderten Rahmenbedingungen

Auch die monatliche Altpapiersammlung der SG Viktoria findet am 9. Mai unter leicht veränderten Bedingungen statt.

Von 9 Uhr bis 13 Uhr: Entladeunterstützung durch die Fußballer der SG Viktoria. Es wird je ein Auto pro Container auf den Parkplatz eingewiesen und die Fahrzeuge werden ausschließlich von uns entladen. Bitte bleibt in euren Autos sitzen und seht ausnahmsweise von dem angenehmen Austausch mit den Spielern und Verantwortlichen ab. Beachten Sie bitte, dass die Einfahrt der Fahrzeuge nur mit dem Fahrer (ohne Beifahrer) möglich ist.

Abholung: Abholungen verlaufen wie gehabt nach Anmeldung. Bitte stellt das Altpapier im Freien bereit und seht auch hier von den gewohnten Expertengesprächen ab. Wenn möglich würden wir uns freuen, wenn ihr euer Altpapier am Bauhof vorbeibringt, da wir aufgrund der beschränkten Personenzahl des Abholtrupps nicht die gewohnte Kapazität zur Verfügung haben.

Wir danken allen Altpapiersammlern und hoffen ihr und eure Nächsten bleiben weiterhin gesund!



TV Mauer

Die Sportjugend präsentiert das Mitmachbuch „Raupe Rosalie und das Langweilemonster“

Christiane und Sophie von der Sportjugend waren fleißig und haben eine bunte Mitmachgeschichte gegen die Langweile entworfen.

Auf insgesamt 44 Seiten bekommt ihr eine Geschichte mit Spielanregungen, Rezeptvorschlägen, Bastelanleitungen und Malvorlagen. Das EBook ist in pdf Format gegen eine kleine Spende (min. 1€) erhältlich.

Die Spende wird gesammelt und geht an verschiedene Unternehmen und Selbstständige, die von der Coronakrise betroffen sind.

Aktuell sammeln wir für das Erlebniszentrum Mühle Kolb in Zuzenhausen. <https://www.muehlekolb.de/>

Wir wollen hier unbedingt wieder ein paar schöne Stunden verbringen dürfen und hoffen das Team mit unserem Einsatz etwas unterstützen zu können.

Über die Höhe der gesammelten Spenden werden wir auf unserer Homepage, ebenso wie auf unserer Facebookseite berichten.

Wer Interesse an dem EBook hat kann sich sehr gerne per Mail an uns wenden: Sportjugend-tv-mauer@web.de
Die Sportjugend des TV Mauer e.V.

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Mauer



Pfarrerin Friedericke Brixner
Bahnhofstr. 7, 69256 Mauer
Tel. Nr. 06226/990001 Fax Nr. 06226/990013
E-mail Adresse: mauer@kbz.ekiba.de
Webseite: www.evangelische-kirchengemeinde-mauer.de

Bürozeiten von Stephanie Maier:

Dienstag 10.00 – 12.00 Uhr und Donnerstag 15.00 – 17.00 Uhr

**Wochenspruch:
Singet dem Herrn ein neues Lied, denn er tut Wunder.
Psalm 98,1**

Gottesdienste wieder möglich

Ab dem 10.05.2020 dürfen wieder Gottesdienste gefeiert werden – unter strengen Schutzvorkehrungen.

Um sämtliche Schutzvorkehrungen einhalten zu können, haben wir uns per Video-Sitzung im Kirchengemeinderat besprochen.

Wir bitten Sie, folgendes zu beachten:

- Der Haupteingang unserer Kirche wird zum Hineingehen in die Kirche benutzt, der Seiteneingang zum Hinausgehen (Ausnahme: Personen, die einen ebenerdigen Zugang brauchen).
- Der Mindestabstand zwischen den Kirchenbesuchern während des Gottesdienstes beträgt mindestens 1,50 m.
- Wir werden die zu besetzenden Plätze kennzeichnen.
- Menschen, die in einer häuslichen Gemeinschaft zusammenleben, dürfen selbstverständlich nebeneinandersitzen. Dadurch kann sich eine Verschiebung der Sitzordnung ergeben, wir bitten um Verständnis und Nachsicht!
- Auf das Singen im Gottesdienst wird verzichtet, der Gottesdienst soll möglichst kurz gehalten werden (max. 30 Minuten). Es wird empfohlen, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

**Wir laden am 10.05.2020 zu zwei Gottesdiensten ein:
10.00 Uhr und 10.40 Uhr.**

Falls Sie zum ersten Gottesdienst kommen und die vorgesehenen Plätze sind bereits belegt, können Sie zum zweiten kommen.

Wir können nicht einschätzen, wie viele Menschen am Sonntag in den Gottesdienst kommen werden, daher werden wir nach ersten Erfahrungen gegebenenfalls das Konzept anpassen.

Wir freuen uns, Sie am Sonntag wieder begrüßen zu dürfen!

3. Mai 2020

Am 3. Mai wäre Konfirmation gewesen.

Damit dieser Tag nicht ganz ohne irgendetwas vorüberging, gab es für die Jugendlichen trotz Corona-Zeit einige Überraschungen.



Am Samstagabend trafen sich zwei Mütter und werkten am Zaun vor der Kirche herum:

Fotos der Jugendlichen samt Konfirmationssprüche wurden daran befestigt und ein großer Strauß Feldblumen sowie eine Kerze dazugestellt.



Die Eltern der Konfirmandinnen und Konfirmanden hatten die Information bekommen, am Sonntag doch einen Spaziergang zur Kirche zu machen... Außerdem gab es die Anregung, für ihre Kinder das Liebessessen zu kochen oder einen Kuchen zu backen.

Am Vormittag des 3. Mai fuhr Pfarrerin Friedericke Brixner zu allen Jugendlichen und überreichte ihnen eine Rose und einen persönlichen Gruß.

Wann wir die Konfirmation feiern können, wissen wir noch nicht – sie wird stattfinden, sobald es möglich ist und wir planen können.

Ganz herzlichen Dank an Petra Chevallier und Carolin Heid für die schöne Aktion am Zaun vor der Kirche!

Nähtreff: die 1000 ist schon lange erreicht



In den letzten Wochen wurden von den Frauen des offenen Nähtreffs über 1000 Schutzmasken genäht. Zu Hoch-Zeiten waren etwa 20 Frauen damit beschäftigt, Stoffe zuzuschneiden, zu nähen und die fertigen Masken dann auch auszuliefern.

Sowohl Firmen als auch Arztpraxen, genauso wie Privatpersonen und auch die Uniklinik Heidelberg hatten angefragt und so waren die Lieferungen mal größer, mal kleiner.

Für die Schutzmasken wurden keine Kosten verlangt, wer wollte, konnte die Arbeit der Gruppe mit einer Spende unterstützen, was viele sehr gerne taten.

An dieser Stelle danken wir allen Frauen, die ihre Nähmaschinen quasi im Dauerbetrieb hatten und damit einen so wichtigen und schönen Beitrag geleistet haben.

Und wir danken allen, die diese ehrenamtliche Arbeit mit ihrer Spende unterstützt haben.

Katholische Kirchengemeinde Mauer

**Kath. Seelsorgeeinheit und
Kirchengemeinde Neckar-Elsenz
St Bartholomäus Mauer
St Martin Meckesheim**

Seelsorgeeinheit
Neckar-Elsenz



Kath. Pfarramt

Bahnhofstraße 13, 69256 Mauer

Tel. 06226/990324; FAX 990389

e-mail: mauer@kath-neckar-elsenz.de

homepage: www.kath-neckar-elsenz.de

Öffentliche Gottesdienste wieder möglich!

Unter den gegebenen Umständen und entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen laden wir zu unseren Gottesdiensten ein:

Freitag, 8. Mai

8.30 BTL Eucharistiefeier

Samstag, 9. Mai

18.00 GB Eucharistiefeier

18.00 MECK Eucharistiefeier

5. SONNTAG DER OSTERZEIT

Sonntag, 10. Mai

9.15 MAU Eucharistiefeier

9.15 NGD Eucharistiefeier

10.45 LO Eucharistiefeier

11.00 BTL Eucharistiefeier

Dienstag, 12. Mai

18.30 LO Eucharistiefeier

Mittwoch, 13. Mai

10.00 NGD Eucharistiefeier

18.30 WAHI Eucharistiefeier

Donnerstag, 14. Mai

9.00 MECK Eucharistiefeier

Freitag, 15. Mai

8.30 BTL Eucharistiefeier

Neuapostolische Kirchengemeinde

siehe unter Eschelbronn, Seite 19